

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Leopoldshagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

|  | gegenüber | erhöht | vermindert | nunmehr   |
|--|-----------|--------|------------|-----------|
|  | bisher    | um     | um         | auf       |
|  | EUR       | EUR    | EUR        | EUR       |
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>                                      |           |        |            |           |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                   | 758.800   | 0      | 0          | 758.800   |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf                 | 911.100   | 8.300  | 0          | 919.400   |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf            | -152.300  | -8.300 | 0          | -160.600  |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf              | 0         |        |            | 0         |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf            |           |        |            | 0         |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf       | 0         |        |            | 0         |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf            | -152.300  | -8.300 | 0          | -160.600  |
| die Einstellung in Rücklagen auf                                   |           |        |            |           |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                                    |           |        |            |           |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf              | -152.300  | -8.300 | 0          | -160.600  |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>  |           |        |            |           |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 726.300   | 0      | 0          | 726.300   |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 851.000   | 8.300  | 0          | 859.300   |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -124.700  | -8.300 | 0          | -133.000  |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0         |        |            | 0         |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             |           |        |            | 0         |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0         |        |            | 0         |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 628.900   | 0      | 0          | 628.900   |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 733.900   | 0      | 0          | 733.900   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -105.000  | 0      | 0          | -105.000  |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 | 1.803.400 | 8.300  | 0          | 1.811.700 |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 1.573.700 | 0      | 0          | 1.573.700 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 229.700   | 8.300  | 0          | 238.000   |
| festgesetzt.   |           |        |            |           |

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 105.000,00 € auf 105.000,00 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 € auf 70.000,00 €

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 500.000,00 € auf 500.000,00 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                     |              |
|---|---------------------|--------------|
| 1. Grundsteuer  |                     |              |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 250 v.H. | auf 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | von bisher 325 v.H. | auf 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | von bisher 300 v.H. | auf 300 v.H. |

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 2,5 Vollzeitäquivalente (VzA) und nunmehr 2,5 Vollzeitäquivalente (VzA).


## § 7 Eigenkapital

|   | bisher<br>€ | nunmehr<br>€ |
|---|-------------|--------------|
| Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug                   | 770.300,00  | 770.300,00   |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 665.100,00  | 665.100,00   |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres  | 512.800,00  | 512.800,00   |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.11.2013 erteilt.

Leopoldshagen, den 20.11.2013



  
Hackbarth  
Bürgermeister


Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08.11.2013 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 25.11.2013 bis Freitag, den 06.12.2013 während der Öffnungszeiten, in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 öffentlich aus.

  
Hackbarth  
Bürgermeister